



Satzung

des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach

Das Jugendparlament gibt Jugendlichen die Chance, demokratisches Denken und Handeln zu erlernen und zu erleben. Das Jugendparlament soll Kinder und Jugendliche befähigen, ihre Interessen auszudrücken und die Gemeindevertretung und die Gemeindeverwaltung zu beraten und zu unterstützen. Die Entwicklung von Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung sollen dabei ebenso eine Schlüsselrolle einnehmen wie Partizipation, Mitbestimmung, Freiwilligkeit und wertschätzende Kommunikation. Das gemeinsame Engagement im Jugendparlament stärkt das Sozialverhalten und die Sozialkompetenz der Kinder und Jugendlichen. Durch die Teilhabe an politischen Prozessen wird Demokratie als Lebensform erfahrbar. Es entstehen Bildungs- und Experimentierräume, in denen sich Jugendliche mit Wertvorstellungen und demokratischen Prinzipien auseinandersetzen und die Wirksamkeit ihres demokratischen Handelns erleben können.

Aufgrund des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Absatz 4 des Gesetzes i.d.F. vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach am 30.03.2023 folgende Satzung des Jugendparlaments beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendparlaments

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Es berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.
- (2) Das Jugendparlament hat Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags-, und Rederecht in der Gemeindevertretung und den dazugehörigen Ausschüssen. Die Regelungen hierzu ergeben sich aus der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Egelsbach.
- (3) Zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und den dazugehörigen Ausschüssen muss die Gemeinde den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des Jugendparlaments fristgerecht einladen, damit er/sie an den Sitzungen teilnehmen kann. Der/Die Vorsitzende kann auch andere Mitglieder des Jugendparlaments delegieren die für ihn/sie an den Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Das Jugendparlament ist überparteilich und frei in seiner Wahl der Themen.

§ 2 Zusammensetzung, Wahl und Bildung

- (1) Das Jugendparlament setzt sich aus 21 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden von allen wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen in Egelsbach gewählt. Wahlberechtigt sind Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Egelsbach im Alter zwischen 11 und



21 Jahren. Die Wahlberechtigten wählen die Kandidaten aus einer Liste mit insgesamt bis zu 19 Stimmen.

- (3) Kinder und Jugendliche, die am Tag der Wahl mindestens 11 Jahre und maximal 21 Jahre alt sind und ihren Wohnsitz in Egelsbach haben, dürfen gewählt werden. Die Mitglieder des Jugendparlaments werden alle 2 Jahre neu gewählt.
- (4) Für die Egelsbacher Grundschule werden zwei der 21 Plätze für Grundschüler ab der dritten Klasse reserviert. Hierfür werden vom Schülerrat der Wilhelm-Leuschner-Schule zwei Schüler/innen für je ein Jahr delegiert. Die Delegierten der Wilhelm-Leuschner-Schule bleiben im Amt bis neue Delegierte bestimmt worden sind.
- (5) Zur Durchführung der Wahl wird von der Gemeinde Egelsbach (Bürgermeister) rechtzeitig ein/e Wahlleiter/in bestimmt.
- (6) Die Wahlvorschläge der Kinder und Jugendlichen müssen drei Monate vor der Durchführung der Wahl schriftlich bei der Wahlleitung eingegangen sein. Alle Wahlvorschläge sind in eine Wahlliste in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Wahlvorschlagsberechtigt sind nur Einzelbewerber, eine Listenaufstellung ist nicht möglich.
- (7) Ein Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, Geburtstag und die Anschrift der Bewerberinnen und der Bewerber enthalten.
- (8) Alle wahlberechtigten Kinder und Jugendliche werden schriftlich benachrichtigt und erhalten ihre Wahlbenachrichtigung.
- (9) Bei Stimmgleichheit auf den letzten zu vergebenden Platz wird per Losentscheid entschieden. Besteht bei Nachrücker Plätzen Stimmgleichheit so wird die Rangfolge per Losentscheid innerhalb des Wahlverfahrens bestimmt. Das Los wird vom Wahlleiter gezogen.
- (10) Die Wahlen finden als Briefwahl statt. Alternativ können die ausgefüllten Briefwahlunterlagen im Rathaus und dem Bürgerbüro abgegeben werden. Die Wahlleitung kann bei Bedarf zusätzliche Abgabeorte für die Briefwahlunterlagen bestimmen.
- (11) Zusätzlich zu den gewählten Vertretern kann das Jugendparlament für die Dauer der aktuellen Amtsperiode Beisitzer/innen benennen und entlassen. Diese haben eine beratende Funktion, sind aber nicht stimmberechtigt. Zwei dieser Beisitzer/innen können auch aus den benachbarten Kommunen kommen.



- (12) Zur konstituierenden Sitzung lädt der/die pädagogische Betreuer/in des Jugendparlaments ein. Er/Sie leitet die Sitzung bis zur Wahl eines Vorstands. Ist kein/e pädagogische/r Betreuer/in für das Jugendparlament benannt übernimmt dies der/die Bürgermeister/in.
- (13) In der konstituierenden Sitzung wird aus den Reihen der Mitglieder des Jugendparlaments der Vorstand gewählt. Er besteht aus 4 Mitgliedern (ein/e Vorsitzende/r, ein/e Vertreter/in und zwei weiteren Mitgliedern). Die zu besetzenden Stellen des Vorstandes werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in geheimer Wahl gewählt. Auf Antrag kann die Wahl offen erfolgen, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch den Wahlleiter gezogen wird. Beim Ausscheiden oder Rücktritt eines Mitgliedes aus dem Vorstand findet eine Neuwahl für die zu besetzende Stelle statt. Einzelne Vorstandsmitglieder können vom Jugendparlament mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- (14) Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments in die Gemeindevertretung gewählt werden, scheidet er/sie aus dem Jugendparlament aus.

§ 3 Rücktritt und Nachrückverfahren

- (1) Mitglieder des Jugendparlaments können auf eigenen Wunsch zurücktreten. Dafür muss eine einfache, schriftliche Erklärung an den Vorstand übergeben werden. Der Vorstand verkündet den Rücktritt auf der nächsten Sitzung des Jugendparlaments.
- (2) Wird auf diese Weise ein Platz im Jugendparlament frei, rückt der/die nächste Jugendliche der/die bei der Wahl nicht ins Jugendparlament eingezogen ist, nach. Sollte es keine möglichen Nachrücker mehr geben bleibt der Platz leer.

§ 4 Sitzungen, Einladungen und Geschäftsordnung

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft die Mitglieder des Jugendparlaments so oft wie nötig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss auch dann unverzüglich einberufen werden, wenn der Vorstand dies verlangt oder wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Themen verlangt.
- (2) Der Vorstand des Jugendparlamentes setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzungen auf Willen der Mitglieder ergänzt und/oder geändert werden. Einberufen wird mit einer Einladung per Brief oder per E-Mail an alle Mitglieder des Jugendparlaments. Auch der Gemeindevorstand und der/die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhalten Einladungen zur Teilnahme an den Sitzungen.

- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Versand der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Tage liegen.
- (4) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Das Jugendparlament behält sich vor, sachkundige Vertreter der Vereine und Fraktionen zu den Sitzungen einzuladen.
- (6) Die Sitzungen des Jugendparlaments finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (7) Der/Die Vorsitzende hat das Hausrecht für die Sitzungen des Jugendparlaments inne. Er/Sie ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Er/Sie erteilt das Wort an die Mitglieder, Beisitzer oder Gäste. Er/Sie hat weiterhin das Recht die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird und die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen. Kann sich der/die Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so kann er/sie die Sitzung unterbrechen. Der/Die Vorsitzende muss dabei immer zum Wohle des Parlaments entscheiden.
- (8) Darüber hinaus gibt sich das Jugendparlament eine Geschäftsordnung, die die Organisation, Arbeitsweise und interne Abläufe des Jugendparlaments regelt, sofern diese nicht durch die Satzung bestimmt sind.

§ 5 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien und Haushaltsmitteln

- (1) Für die Arbeit des Jugendparlaments werden im Haushaltsplan der Gemeinde jährlich gesondert Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung des Budgets obliegt der pädagogischen Betreuung. Das Budget ist nicht in das Folgejahr übertragbar. Der Vorstand des Jugendparlaments hat der Gemeindevertretung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht inklusive Finanzbericht mit entsprechenden Belegen vorzulegen. Dieser ist bis spätestens Ende Februar des Folgejahres beim Gemeindevorstand einzureichen. Überschüssiges Budget ist nach der Einreichung des Rechenschaftsberichtes unmittelbar zurückzuzahlen.

Der Rechenschaftsbericht enthält insbesondere den Nachweis über die satzungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie einen Tätigkeitsbericht über die durchgeführten Projekte, Veranstaltungen, etc..

- (2) Das Jugendparlament erhält einen Raum, um die anfallenden Arbeiten dort erledigen zu können. Dieser muss sich nicht zwangsläufig im Rathaus, aber in Egelsbach befinden und für die



anfallenden Arbeiten geeignet sein. Das Jugendparlament erhält außerdem einen Briefkasten am Rathaus.

- (3) In Anlehnung an Absatz 1 stellt die Gemeinde Egelsbach zusätzlich eine pädagogische Betreuung für das Jugendparlament zur Verfügung. Diese hat im Rahmen der Vorlage des Rechenschaftsberichts entsprechende Stunden- und Tätigkeitsnachweise beizufügen.

§ 6 Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde Egelsbach für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments Sitzungsgelder. Die Anzahl der zu entschädigenden Sitzungen wird auf zwölf Sitzungen pro Jahr beschränkt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendparlaments der Gemeinde Egelsbach vom 01.01.2021 außer Kraft.

Egelsbach, den 24.04.2023

DER GEMEINDEVORSTAND
Der Gemeinde Egelsbach

gez.
Wilbrand
Bürgermeister